

Fondation de placement Losinger Marazzi

Stiftungsreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Die Stifterin erlässt bei der Errichtung der Stiftung das vorliegende Stiftungsreglement der Fondation de placement Losinger Marazzi (nachfolgend "Stiftung" genannt) gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 der Statuten der Stiftung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, der Anforderungen der Aufsichtsbehörde sowie der Bestimmungen der Statuten.

Artikel 2 Zweck

Das Stiftungsreglement regelt die interne Organisation der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Anleger sowie die Ausgabe, Rücknahme und Berechnung des Wertes der Ansprüche. Es konkretisiert im Rahmen der Statuten die Aufgaben der Organe und die Rechnungsführung.

Artikel 3 Anlagevermögen

1. Das Anlagevermögen kann in verschiedene, rechnerisch selbstständig geführte und wirtschaftlich voneinander unabhängige Anlagegruppen ohne solidarische Haftung für andere Anlagegruppen aufgeteilt werden.
2. Die Kosten (insbesondere für Administration, Geschäftsführung, Portfoliomanagement, Kauf- und Verkaufstransaktionen und Vertrieb) werden grundsätzlich den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens im Verhältnis ihres Anteils zum Gesamtvermögen belastet, soweit sie nicht eine bestimmte Anlagegruppe betreffen.

II. ORGANISATION

Artikel 4 Anleger

1. Nur die in Artikel 3 Absatz 1 der Statuten definierten Einrichtungen und Personen können Anleger der Stiftung werden. Als Anleger zugelassen sind damit namentlich Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts, Freizügigkeitseinrichtungen, die Auffangeinrichtung, der Sicherheitsfonds, Anlagestiftungen, patronale Wohlfahrtsfonds (wenn ihre Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen), Finanzierungsstiftungen sowie Bankstiftungen im Rahmen der Säule 3a und dergleichen. Ebenfalls als Anleger zugelassen sind von der FINMA beaufsichtigte Personen, die kollektive Anlagen verwalten (etwa Fondsleitungsgesellschaften für von ihnen verwaltete Anlagefonds), sofern sie bei der Stiftung ausschliesslich Vermögenswerte anlegen, die aus kollektiven Anlagen stammen, deren Anlegerkreis nachweislich auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Statuten genannten Einrichtungen beschränkt ist. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend, ob die Voraussetzungen für den Beitritt gegeben sind. Er kann die Aufnahme als Anleger ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Zur Aufnahme als Anleger bedarf es eines schriftlichen Beitrittsgesuchs, in welchem der künftige Anleger die Kenntnisnahme von Statuten, Stiftungsreglement, Anlage- und Finanzierungsrichtlinien, Organisationsreglement, Gebühren- und Kostenreglement (gemeinsam die Stiftungssatzungen) und Prospekt bestätigt und sich zum Erwerb von

mindestens einem Anspruch verpflichtet oder für den Fall seiner Aufnahme eine Kapitalzusage abgibt.

3. Mit der Aufnahme als Anleger werden die Stiftungssatzungen gegenüber dem Anleger verbindlich.
4. Die Stiftung ist gestützt auf die massgeblichen rechtlichen Grundlagen berechtigt, die Stiftungssatzungen jederzeit durch Beschluss des zuständigen Organs zu ändern oder ergänzen respektive bei der Aufsichtsbehörde entsprechende Änderungen oder Ergänzungen zu beantragen.
5. Der Anlegerstatus erlischt nach Abtretung bzw. Rücknahme sämtlicher Ansprüche.

Artikel 5 Anlegerversammlung

1. Die ordentliche Anlegerversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Stiftungsrates oder des Präsidenten des Stiftungsrates jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung samt den Traktanden und Anträgen des Stiftungsrates erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum.
2. Ausserordentliche Anlegerversammlungen können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge von einem oder mehreren Anlegern, die zusammen Ansprüche im Umfang von mindestens 10% des Anlagevermögens besitzen, von einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates oder von der Revisionsstelle verlangt werden. Ausserordentliche Anlegerversammlungen sind innert angemessener Frist, längstens innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens, abzuhalten.
3. Die Anzahl Stimmen eines Anlegers entspricht der Anzahl stimmberechtigter Ansprüche multipliziert mit dem von der Stiftung zuletzt ausgewiesenen Inventarwert der Ansprüche gemäss Artikel 13 Absatz 3.
4. Anleger, die (noch) keine Ansprüche halten, sondern lediglich Kapitalzusagen abgegeben haben, sind an der Anlegerversammlung teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.
5. Stellvertretung durch einen anderen Anleger oder einen durch die Stiftung eingesetzten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
6. Der Präsident des Stiftungsrates führt den Vorsitz; im Falle seiner Verhinderung führt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates den Vorsitz. Ist kein Mitglied des Stiftungsrates an der Anlegerversammlung anwesend, führt ein von der Anlegerversammlung gewählter Tagespräsident den Vorsitz.
7. Der Stiftungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Anlegerversammlung zugänglich gemacht wird.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an der Anlegerversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 6 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal, zusammen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsrat entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 4 mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden des Stiftungsrates kommt kein Stichtscheid zu. Sind bloss zwei Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung anwesend oder zu einem bestimmten Antrag stimmberechtigt, kommt ein gültiger Beschluss nur einstimmig zustande.
4. Über den Erlass und die Änderung von Spezialreglementen wie dem Organisationsreglement, der Anlage- und Finanzierungsrichtlinien und dem Gebühren- und Kostenreglement entscheidet der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,

sofern gemäss vorstehendem Artikel 6 Absatz 3 nicht Einstimmigkeit verlangt wird. Die entsprechenden Spezialreglemente können überdies weitere Beschlüsse des Stiftungsrates vorsehen, die nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden können.

5. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben im Falle von Interessenkonflikten in den Ausstand zu treten.

Artikel 7 Geschäftsführung und internes Kontrollsystem (IKS)

1. Die Geschäftsführung und Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit wird grundsätzlich vom Stiftungsrat besorgt. Er kann diese Aufgaben an Dritte delegieren. Im Fall einer Delegation schliesst der Stiftungsrat mit den Dritten schriftliche Verträge ab.
2. Details zum Aufgabenbereich sowie zur Aufbau- und Ablauforganisation der Geschäftsführung werden im Organisationsreglement festgehalten. Der Stiftungsrat sorgt für eine laufende Überwachung der Geschäftsführung bzw. der delegierten Aufgaben und eine regelmässige Berichterstattung; in dringenden Fällen ist ihm umgehend Bericht zu erstatten.
3. Der Stiftungsrat implementiert ein internes Kontrollsystem (IKS), welches insbesondere geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Stiftung eingegangenen Risiken definiert. Die Prozesse werden schriftlich dokumentiert.

Artikel 8 Investment Committee

1. Der Stiftungsrat kann ein Investment Committee pro Anlagegruppe oder ein Investment Committee für mehrere Anlagegruppen einsetzen, das im Rahmen der für die jeweilige Anlagegruppe gültigen Anlagerichtlinien über die Anlage des Anlagevermögens entscheidet.
2. Details zum Aufgabenbereich sowie zur Aufbau- und Ablauforganisation des Investment Committees oder der Investment Committees werden im Organisationsreglement festgehalten.

III. ANLAGEN

Artikel 9 Immobilien-Anlagegruppen

Schätzungsexperten

1. Der Stiftungsrat beauftragt mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit der Immobilienschätzung. Die Schätzungsexperten haben sämtlichen von der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge und der Praxis der Aufsichtsbehörden gestellten persönlichen und fachlichen Anforderungen zu genügen. Namentlich geniessen sie einen guten Ruf und verfügen nach Ausbildung und Erfahrung über die notwendigen Fähigkeiten zur Bewertung von schweizerischen Immobilien.
2. Die Schätzungsexperten werden jeweils für ein Jahr beauftragt. Eine Verlängerung des Auftrags ist möglich.

Periodische Schätzung der Immobilien

3. Die Stiftung lässt den Wert der Immobilien einmal jährlich durch die Schätzungsexperten schätzen. Der geschätzte Wert kann für den Rechnungsabschluss übernommen werden, sofern keine ersichtlichen wesentlichen Änderungen seit der Schätzung eingetreten sind. Die Besichtigung von Immobilien durch einen Schätzungsexperten muss alle drei Jahre erfolgen.

4. Die Bewertung von Bauvorhaben erfolgt gemäss Art. 41 Abs. 5 ASV.
5. Übernimmt der Stiftungsrat die Schätzungswerte nicht in die Jahresrechnung, so ist dies in der Jahresrechnung zu begründen.

Bewertung bei Erwerb und Verkauf

6. Vor dem Erwerb und dem Verkauf von Immobilien sowie vor deren Übertragung auf eine andere Anlagegruppe ist vorgängig eine Schätzung durch die Schätzungsexperten vorzunehmen. Vor dem Verkauf von Immobilien oder deren Übertragung auf eine andere Anlagegruppe ist eine Schätzung allerdings nicht erforderlich, wenn seit der letzten periodischen Schätzung gemäss Artikel 9 Absatz 4 oder der Schätzung nach Fertigstellung eines Bauvorhabens gemäss Artikel 9 Absatz 4 weniger als drei (3) Monate verstrichen sind und nach Ansicht des Stiftungsrates keine ersichtlichen wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Für diese Schätzungen besichtigen die Schätzungsexperten die Immobilien. Eine Veräusserung unter dem Schätzungswert, abzüglich eines Toleranzwertes von 5%, oder ein Erwerb über dem Schätzungswert, zuzüglich eines Toleranzwertes von 5%, ist gegenüber der Revisionsstelle zu begründen.
7. Erfolgt der Erwerb im Rahmen einer Sacheinlage, ist der Schätzungswert zusätzlich durch einen qualifizierten, unabhängigen Schätzungsexperten eines mit der Erstschätzung nicht beauftragten Unternehmens zu prüfen. Die Revisionsstelle prüft, ob die Schätzung reglementskonform und fachmännisch erfolgt ist und der Preis vertretbar erscheint.

Artikel 10 Bewertungsmethoden

1. Die zu ermittelnden Marktwerte der Anlagen werden nach allgemein anerkannten Richtlinien und Ausführungsbestimmungen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (namentlich der BVV 2) sowie der Praxis der Aufsichtsbehörde ermittelt.
2. Für direkt gehaltene Immobilien in einer Immobilien-Anlagegruppe erfolgt die Schätzung nach der Discounted-Cashflow Methode für Renditeliegenschaften.

Artikel 11 Sacheinlagen

1. Sacheinlagen sind nur zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie der jeweiligen Anlagegruppe vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger durch die Entgegennahme von Sacheinlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. Als Sacheinlagen in Form von Immobilien kommen ausschliesslich solche Immobilien in Frage, welche den Anlagerichtlinien der Immobilien-Anlagegruppe entsprechen. Für die Schätzungen der Immobilien-Sacheinlage gilt Artikel 9. Weichen die Bewertungen voneinander ab, gilt der Mittelwert. Der Stiftungsrat erstellt einen Bericht über alle erfolgten Immobilien-Sacheinlagen. Art, Ort, Preis und Bruttorendite bzw. zu erwartende Bruttorendite der Sacheinlagen sind pro Objekt im Anhang aufzuführen.
3. Alle Sacheinlagen werden zuhanden der Revisionsstelle protokolliert. Die Revisionsstelle prüft die zeitgleiche Bewertung der eingelieferten Sacheinlagen und der abgegebenen Ansprüche. Bei Immobilien-Sacheinlagen prüft die Revisionsstelle zudem die gewählte Schätzungsmethode und die Art der Ermittlung und die Angemessenheit des Preises. Die Revisionsstelle bestätigt im Revisionsbericht das ordnungsgemässe Vorgehen und die Übereinstimmung der Sacheinlage mit den Anlagerichtlinien.

IV. ANSPRÜCHE DER ANLEGER

Artikel 12 Allgemeines

1. An den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens bestehen nennwertlose Ansprüche der Anleger. Die Verurkundung in Wertpapierform ist ausgeschlossen.
2. Der Stiftungsrat ist berechtigt, die bestehenden Ansprüche zu zerlegen oder mit Zustimmung aller Anleger zu vereinigen.
3. Die Abtretung von Ansprüchen ist nur mit Zustimmung des Stiftungsrates zulässig. Der Stiftungsrat kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Abtretung von Ansprüchen erfolgt durch Zession und ist ausschliesslich an andere Anleger gestattet (sofern der Stiftungsrat zustimmt). Der Stiftungsrat kann seine diesbezüglichen Kompetenzen an die Geschäftsführung delegieren.
4. Der Stiftungsrat kann von Anlegern zurückgenommene Ansprüche unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots sogleich an andere Anleger der Stiftung weiterplatzieren. Der Stiftungsrat kann die Kompetenz zur Weiterplatzierung an die Geschäftsführung delegieren.
5. Der Stiftungsrat führt das Verzeichnis der Ansprüche, in welches die Anleger mit Namen, Adresse und der Anzahl ihrer Ansprüche eingetragen werden. Er führt zudem das Verzeichnis allfälliger Kapitalzusagen (vgl. Artikel 15), in welches die Anleger mit Namen, Adresse und dem Betrag der Kapitalzusage eingetragen werden. Der Stiftungsrat kann diese Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.

Artikel 13 Inhalt und Bewertung der Ansprüche

1. Der Inhalt des Anspruchs besteht im Recht des Anlegers auf Teilnahme und Beschlussfassung an der Anlegerversammlung sowie auf eine entsprechende Quote am Gesamtvermögen und am Ertrag der entsprechenden Anlagegruppe.
2. Bei der Erstemission bestimmt der Stiftungsrat den Preis eines Anspruchs.
3. Nach der Erstemission bemisst sich der Wert (Inventarwert) eines Anspruchs nach dem jeweiligen Nettovermögen der betreffenden Anlagegruppe am Bewertungsstichtag, geteilt durch die Anzahl der bei dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.
4. Das Nettovermögen der Anlagegruppe bestimmt sich nach den Vorgaben der ASV.
5. Der Verkehrswert der Anlagen bemisst sich a. bei kotierten sowie anderen an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen nach dem aktuellen Kurswert; b. bei variablen Hypothekaranlagen nach dem Nominalwert der Forderungen; c. bei festverzinslichen Hypothekaranlagen nach der Kostenamortisationsmethode; d. bei Anlagen ohne aktuellen Kurswert nach dem Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf erzielt würde; e. bei Immobilien nach der letzten, durch den unabhängigen Schätzungsexperten vorgenommenen Schätzung abzüglich der bei einer Liquidation der Immobilienanlagen voraussichtlich anfallen-den Kosten. Der Stiftungsrat kann eine Neuschätzung der Immobilien vornehmen lassen. Bei ersichtlichen wesentlichen Änderungen seit der letzten Schätzung hat eine solche vor Inventarwertberechnung zu erfolgen
6. Das Nettovermögen und der Inventarwert eines Anspruchs werden mindestens auf Ende des Geschäftsjahres sowie auf jeden Tag hin berechnet, auf welchen Ansprüche ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Artikel 14 Ausgabe von Ansprüchen, Einlagen

1. Der Stiftungsrat beschliesst über die Ausgabe von Ansprüchen (Emissionen) sowie über die entsprechenden Modalitäten, kann diese Kompetenz jedoch vollständig an die

Geschäftsführung delegieren. Den bisherigen Anlegern steht dabei ein Vorwegzeichnungsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu. Beteiligt sich ein Anleger nicht oder nicht vollumfänglich an der Emission, so können die nicht übernommenen Ansprüche den übrigen Anlegern nach Massgabe ihrer Beteiligung angeboten werden.

2. Der Stiftungsrat ist berechtigt, zur Aufnahme neuer Anleger, im Zusammenhang mit Sacheinlagen oder Kapitalzusagen das Vorwegzeichnungsrecht zu beschränken oder aufzuheben. Der Stiftungsrat kann diese Kompetenz an die Geschäftsführung delegieren.
3. Der Stiftungsrat bestimmt die Art und Modalitäten der Liberierung, kann diese Kompetenz jedoch an die Geschäftsführung delegieren. Zulässig sind Einlagen in Geld oder durch Sacheinlagen.
4. Der Ausgabepreis entspricht dem Inventarwert je Anspruch, zuzüglich einer Ausgabekommission, deren Höhe vom Stiftungsrat festgelegt wird. Der Stiftungsrat kann diese Kompetenz an die Geschäftsführung delegieren.
5. Bei der Festsetzung der Ausgabekommission berücksichtigt der Stiftungsrat, resp. im Fall der Delegation die Geschäftsführung, die Interessen der bisherigen Anleger. Die Höhe der Kommission richtet sich insbesondere nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Ausgabe von Ansprüchen (Immobilienmärkte, Zinssituation) und darf 6% des Inventarwerts nicht übersteigen. Der Stiftungsrat ist ermächtigt und hat das Recht die Geschäftsführung zu ermächtigen, einen Teil der Ausgabekommission (bis maximal 0,5% des Inventarwerts) für die Bezahlung von Vertriebskommissionen an Dritte zu verwenden.
6. Für die Durchführung der Ausgabe von Ansprüchen und die Vornahme der damit allenfalls zusammenhängenden Publikationen ist die Geschäftsführung zuständig. Sie entscheidet dabei auch über die Zuteilungsmethode bei Überzeichnungen.

Artikel 15 Kapitalzusagen

1. Der Stiftungsrat kann im Hinblick auf den Erwerb von Ansprüchen Kapitalzusagen zu jedem Zeitpunkt und in beliebiger Höhe entgegennehmen.
2. Kapitalzusagen sind für die Dauer der Stiftung bindende Offerten zum Erwerb von Ansprüchen. Sie enthalten das unwiderrufliche und unbedingte Versprechen, auf erstes Verlangen des Stiftungsrates (Kapitalabruf) einen oder mehrere Ansprüche bis zum Betrag der Kapitalzusage gegen Einlage in Geld zu liberieren. Der Ausgabepreis eines Anspruchs wird in Anwendung von Artikel 14 Absätze 4 und 5 ermittelt.
3. Der Stiftungsrat ist in der Entgegennahme und im Abruf von Kapitalzusagen vollkommen frei. Der Abruf von Kapitalzusagen kann in einer oder mehreren Tranchen erfolgen. Die Kapitalzusage gilt für 24 Monate ab Zuteilungsmittteilung der Geschäftsführung. Die Befugnis zum Kapitalabruf kann an die Geschäftsführung delegiert werden.
4. Anleger, deren Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen worden ist, haben ein Recht auf proportionale Teilnahme an jedem Kapitalabruf im Verhältnis zu den von anderen Anlegern noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 7.
5. Für Kapitalabrufe im Rahmen getätigter Kapitalzusagen ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuräumen, nach deren Ablauf der säumige Anleger in Verzug gerät. Im Verzugsfall ist ein Verzugszins zu bezahlen, wobei der Zinssatz durch die Addition des Compounded SARON für einen Monat und 200 Basispunkten ermittelt wird, mindestens jedoch 2% beträgt. Der Verzug hält an, bis der Anleger nachträglich seine Kapitalzusage leistet. Dauert der Verzug mindestens 30 Tage, so kann der Stiftungsrat den Abruf annullieren.
6. Im Annullierungsfall erlöschen das Recht und die Pflicht des säumigen Anlegers auf Teilnahme am betroffenen Kapitalabruf. Er bleibt jedoch zur Bezahlung der bis zur Annullierung aufgelaufenen Verzugszinse sowie einer Konventionalstrafe in Höhe von 5% des annullierten

Kapitalabrufes verpflichtet. Der Stiftungsrat ist berechtigt, den annullierten Kapitalabruf nach den Vorgaben von Artikel 15 Absatz 4 den übrigen Anlegern zur Erfüllung anzubieten.

7. Das Recht des Anlegers auf Teilnahme am Kapitalabruf gemäss Artikel 15 Absatz 4 wird ausnahmsweise eingeschränkt, wenn ein Kapitalabruf dazu führen würde, dass der Rest der noch nicht abgerufenen Kapitalzusage unter einem bestimmten Schwellenwert liegt. Der Schwellenwert wird vom Stiftungsrat festgelegt und gilt für alle nach der Festlegung herausgegebenen Kapitalabrufe. Die betroffenen Kapitalzusagen bis zur Höhe des Schwellenwertes werden bei der Beteiligung an Kapitalabrufen vorab berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung an Kapitalabrufen proportional.
8. Im Einzelnen sind die Rechte und Pflichten der Parteien aus Kapitalzusagen schriftlich im Vertrag über Kapitalzusagen geregelt.

Artikel 16 Rücknahme von Ansprüchen

1. Ausser bei Anlagegruppen nach Artikel 16 Absatz 2 können die Anleger grundsätzlich jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung die Rücknahme und Auszahlung aller oder eines Teils ihrer Ansprüche verlangen. Die Geschäftsführung ist für die Durchführung von Rücknahmen verantwortlich.
2. Der Stiftungsrat ist berechtigt, Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen bei deren Bildung zu befristen und für Rücknahmen zu schliessen. Als Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen können Immobilien-Anlagegruppen in Bauprojekte gelten.
3. Bei Anlagegruppen, die in Immobilien und in Hypothekaranlagen investieren, können die Anleger jederzeit die Rücknahme von Ansprüchen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres verlangen. Von den Anlegern eingereichte Rücknahmesuche können nicht mehr zurückgezogen werden.
4. Der Stiftungsrat ist berechtigt, bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen eine Haltefrist von höchstens drei Jahren festzulegen. Als begründeter Fall gilt namentlich die Bildung einer Immobilien-Anlagegruppe, welche mehrheitlich oder ausschliesslich Anlagen in Bauprojekte tätigt.
5. Die Geschäftsführung ist berechtigt, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, insbesondere bei Liquiditätsengpässen aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen, die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen für bis zu 24 Monate aufzuschieben. Wird die Rücknahme von Ansprüchen aufgeschoben, so sind alle betroffenen Anleger sofort und unter Angabe der Aufschubfrist darüber zu informieren. Während der Aufschubfrist bleiben sämtliche Rechte der Anleger bestehen.
6. Der Rücknahmepreis entspricht dem Inventarwert pro Anspruch zum Rücknahmezeitpunkt abzüglich Spesen (wie Rücknahmekommission) und Abgaben, die aus der Devestition von Anlagen infolge Rücknahme von Ansprüchen durchschnittlich entstehen. Die Differenz zwischen Inventarwert und Rücknahmepreis wird der entsprechenden Anlagegruppe gutgeschrieben.
7. Für die Festsetzung der Rücknahmekommission gelten Artikel 14 Absätze 4 und 5 sinngemäss.

Artikel 17 Thesaurierung, Ausschüttung

1. Die jährlichen Nettoerträge der Anlagegruppen werden grundsätzlich laufend reinvestiert (Thesaurierung).
2. Der Stiftungsrat kann festlegen, dass in einzelnen Anlagegruppen der jährliche Nettoertrag nach Massgabe der Ansprüche an die Anleger ausgeschüttet wird.
3. Werden Erträge ausgeschüttet, so legt der Stiftungsrat die Höhe der Ausschüttung fest, wobei es ihm freisteht, zusätzlich zum Nettoertrag auch einen Anteil des Kapitalwertes auszuzahlen.

Artikel 18 Informations- und Auskunftsrechte

1. Berichte und Rechnungen (Jahres-, Semester- und gegebenenfalls Quartalsberichte und Rechnungen) sind nach ihrem Erscheinen den Anlegern unaufgefordert physisch (Papierform) oder in elektronischer Form (beispielsweise auf einer Homepage) zugänglich zu machen.
2. Die Berichte und die Rechnungslegung haben inhaltlich den Mindestanforderungen der einschlägigen Gesetzgebung (namentlich BVV 2 und FER 26) bzw. der Praxis der Aufsichtsbehörde zu genügen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Stiftungssatzungen sind den Anlegern unaufgefordert mitzuteilen und physisch (Papierform) oder in elektronischer Form (beispielsweise auf einer Homepage) zugänglich zu machen.
4. Die Anleger sind berechtigt, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung zu verlangen. Der Stiftungsrat ist namentlich gehalten, die Anleger auf Ersuchen über die Buchführung, Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Im Falle der Gefährdung schutzwürdiger Interessen oder Geschäftsgeheimnisse kann die Auskunftserteilung und die Einsichtnahme verweigert werden.
5. Soweit Anlegern Auskunft erteilt oder Einsicht gewährt wird, haben sie über die erhaltenen Informationen das Geheimnis zu wahren.

V. VERSCHIEDENES

Artikel 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils auf den 31. Dezember.

Artikel 20 Wahrung der Interessen der Anleger

Sämtliche mit der Führung und Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haben ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren.

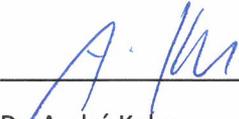
Bern, 30. August 2023

**Die Stifterin:
Für die Losinger Marazzi AG**



Elsje-Marijke Beese

Der Notar:



Dr. André Kuhn